

# RS Vwgh 1994/6/20 90/10/0064

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.1994

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs1;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/12/21 91/03/0328 1

## Stammrechtssatz

Bei der Beurteilung von Parteienanbringen ist grundsätzlich der Inhalt des Anbringens, das erkennbare oder zu erschließende Ziel des Parteischrittes maßgebend. Die Anwendung dieses Grundsatzes setzt voraus, daß eine der Auslegung zugängliche Parteienerklärung vorliegt, und daß der Wille der Partei aus ihrem Vorbringen mit Eindeutigkeit erschlossen werden kann. (Hinweis: E 14.8.1991, 89/17/0174 und E 8.4.1992, 91/13/0123).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990100064.X07

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

29.08.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)